

**Grundordnung
der Hochschule Reutlingen - Technik-Wirtschaft-Informatik-Design**

Vom 26. März 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31. Oktober 2018 und am 7. Februar 2019 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 und am 8. Februar 2019 zu der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 1 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 und am 13. März 2019, Az.: 44-7323.1-517/5/1 und /5/2, seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Bezeichnung, profilbildende Kernkompetenzen
- § 3 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Rechte und Pflichten
- § 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Organe der Hochschule
- § 8 Präsidium
- § 9 Wahlverfahren für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Organe auf Fakultätsebene
- § 13 Dekanat
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

- § 17 Berufungsverfahren
- § 18 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 20 Honorarprofessuren
- § 21 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Reutlingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Die Hochschule Reutlingen hat das Recht der Selbstverwaltung und handelt in eigenem Namen.

§ 2 Bezeichnung, profilbildende Kernkompetenzen

Die Hochschule ergänzt ihre gesetzliche Bezeichnung „Hochschule Reutlingen“ um die folgenden profilbildenden Kernkompetenzen: Technik-Wirtschaft-Informatik-Design.

§ 3 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen.
- (2) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Bei Entscheidungen und Empfehlungen, welche die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Absatz 3 LHG zu beachten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien. Die Gremien der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, welche die Verfahrensordnung ergänzt.
- (5) Die Durchführung der Wahlen zu den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien regelt die Wahlordnung.

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft an der Hochschule bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

- (2) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 LHG:
- die hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Studierenden.
- (3) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- (5) Gemäß § 9 Absatz 4 LHG sind Angehörige der Hochschule insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, Lehrbeauftragte, betreute Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie zur Externenprüfung zugelassene Personen.
- (6) Angehörige der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule in dem Umfang zu nutzen, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Hochschule erfordert. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- (7) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 5 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule Reutlingen gliedert sich gemäß § 15 Absatz 3 LHG in fünf Fakultäten:

- Angewandte Chemie/School of Applied Chemistry,
- ESB Business School,
- Informatik/School of Informatics,
- Technik/School of Engineering,
- Textil & Design/School of Textiles & Design.

§ 7 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- das Präsidium,
- der Senat,
- der Hochschulrat.

§ 8 Präsidium

- (1) Die Hochschule wird kollegial durch das Präsidium geleitet. Die Rektorin oder der Rektor führt die Amtsbezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied führt die Amtsbezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“.
- (2) Neben den hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern gehören dem Präsidium drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten als nebenamtliche Mitglieder an.
- (3) Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen der Hochschule als hauptberufliche Professorinnen und Professoren angehören und werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat.

§ 9 Wahl, Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

(1) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 4 LHG. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gehören an:

- die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
- zwei weitere externe Hochschulratsmitglieder,
- drei vom Senat entsandte Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium angehören,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendes Mitglied,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.

Die oder der Hochschulratsvorsitzende setzt die Findungskommission ein und übernimmt deren Vorsitz.

(2) Kommt bei der Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds die erforderliche Mehrheit auch nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 Satz 5 LHG nicht zustande, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Das Amt eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

(4) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Präsidiumsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Präsidiumsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an

kraft Amtes mit Stimmrecht

- die Präsidentin bzw. der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte,

aufgrund von Wahlen mit Stimmrecht

- je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik und Textil & Design,

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät ESB Business School,
- vier Studierende,
- drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter

sowie kraft Amtes mit beratender Stimme

- die übrigen Mitglieder des Präsidiums und
- die Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder dem Senat angehören.

Die stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten werden durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre.
- (3) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. Das Nähere zu den beratenden Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Präsidium in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören zwölf Mitglieder an, davon sieben externe und fünf interne Mitglieder.
- (2) Die Amtsperiode des Hochschulrats als Kollegium beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.
- (3) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Der Findungskommission gehören an:
 - fünf Senatsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören,
 - Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe fünf Stimmen führen,
 - ein amtierendes Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind

- das Dekanat,
- der Fakultätsrat.

§ 13 Dekanat

(1) Die Fakultät wird durch das kollegiale Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an

- die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
- eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Dekans,
- zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen.

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Präsidium bekanntgegeben.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik sowie Textil & Design gehören abweichend von § 25 Absatz 2 LHG neben der Dekanin oder dem Dekan alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:
 - sechs Studierende,
 - vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter.

- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultät ESB Business School gehören neben der Dekanin oder dem Dekan aufgrund von Wahlen an:
 - acht hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - drei Studierende.

Die weiteren hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Dekanats sind wählbar.

- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt analog zur Amtszeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr.

§ 15 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt analog zur Amtszeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre.

§ 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Die Hochschule betreibt zentrale und dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen sowie zentrale Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Präsidium zugeordnet. Betriebseinrichtungen sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Präsidium zugeordnet. Aufgaben und Organisation der Einrichtungen werden jeweils durch Satzung geregelt.

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

§ 17 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss. Der Senat wird im Wege der Anhörung beteiligt.

§ 18 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 LHG nimmt sowohl die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten nach dem LHG als auch die Aufgaben der/des Chancengleichheitsbeauftragten nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Die Person hat drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe nach § 10 (1) Satz 5 LHG bestellt werden kann. Die/der Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Präsidium kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 20 Honorarprofessuren

Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 LHG wird in einer gesonderten Satzung der Hochschule geregelt.

§ 21 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 2. April 2015 außer Kraft.
- (2) Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat § 10 und § 14 der Grundordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung.
- (3) Bis zum Ende der Amtszeit des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der Grundordnung in ihrer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung gilt § 8 der Grundordnung in ihrer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung.

Reutlingen, den 26.03.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident